

Schnellbrief vom 20. Oktober 1939 Auskunft, der an den Rdtchsprotector gerichtet war. Darin heißt es unter anderem: *

„Der Führer hat entschieden ... bei der Regelung der Protectoratsangehörigkeit werden Tschechen deutscher Staatsangehörigkeit zur Zeit unberücksichtigt bleiben müssen. Es besteht aber kein Anlaß, aus diesem Grunde die Regelung der Protectoratsangehörigkeit im übrigen zurückzustellen, zumal die Unzutraglichkeiten, die sich aus dem Fehlen einer Regelung ergeben, von Tag zu Tag wachsen; es sei in diesem Zusammenhang nur auf die Schwierigkeit bei der Durchführung der anhängigen Hoch- und Landesverratsprozesse hingewiesen.“

In einem weiteren Vermerk des Reichsprotectors vom 11. Dezember 1939 ist festgestellt:

„Es muß aus den verschiedensten Gründen sichergestellt sein, daß alle jene Personen, die heute in die tschechische Legion eintreten und denen man zweifellos an der Westfront begegnen wird, wegen Landesverrats bestraft werden und nicht nur als Kriegsgefangene behandelt werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn diese Personen die Protectoratsangehörigkeit erlangt haben.“

Im gleichen Vermerk ist über eine am 9. Dezember 1939 im RMDI durchgeführte Besprechung über die Ausgestaltung der Protectoratsangehörigkeit, an der Angeklagte maßgeblich beteiligt war, folgendes festgehalten:

„Um sicherzustellen, daß alle jene Personen, die nach dem 15. März 1939 ihren Wohnsitz im Protectorat aufgegeben haben, unter allen Umständen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie seit dem 15. März 1939 eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, als Protectoratsangehörige erfaßt werden können, wurde beschlossen, § 3 der Verordnung zu ergänzen ...

Nicht erfaßt werden nur jene Personen, die ihren Wohnsitz vor dem 15. 3. 1939 im Protectorat aufgegeben und vor dem 15. 3. 1939 eine andere Staatsangehörigkeit erlangt haben. Dies wird, wie Ministerialrat Globke versicherte, ein verschwindend geringer Prozentsatz sein, so daß angenommen werden kann, daß 95% aller jener Personen, die in tschechische Legionen eintreten, die Protectoratsangehörigkeit erlangen.“

Mit dieser Regelung wurde erreicht, daß außer den „Bewohnern Böhmens und Mährens“, die als „Staatsangehörige des Protectorats Böhmen und Mähren“ galten, auch diejenigen als solche betrachtet wurden und entsprechenden Verpflichtungen unterworfen wurden, die entweder am Tage oder nach dem Überfall auf die Tschechoslowakei ihre Heimat verlassen hatten. Eine von ihnen etwa erworbene andere Staatsangehörigkeit wurde völlig ignoriert. Kämpften sie in der tschechischen Legion an der Seite der Alliierten für die Befreiung ihres Vaterlandes vom Faschismus, so wurden sie durch diese Regelung nicht als Kriegsgefangene behandelt, sondern wegen Landesverrats von den Sondergerichten zu Staatsverbrechern gestempelt und in aller Regel zum Tode verurteilt.

Auf dieser Grundlage wurden neben vielen anderen auch die tschechischen Patrioten Gustav Kopal, Vilem Bufka und Alois Siska zum Tode verurteilt, weil sie in den Reihen der Royal Air Force gegen die faschistischen Aggressoren gekämpft haben. Der Hinrichtung entgingen diese Zeugen nur dadurch, daß sie noch rechtzeitig von den Alliierten befreit werden konnten. Die diesen Strafen zugrunde liegenden Urteile lauteten auf Landesverrat und gingen von einer dem Protectoratsangehörigen obliegenden Treupflicht gegenüber dem Deutschen Reich aus.

Derartige Todesurteile wurden auch bereits gefällt, wenn ein Protectoratsangehöriger nur den Versuch unternahm, in die tschechische Legion einzutreten. Das

ist unter anderem aus dem Urteil des „Volksgerichtshofes“ gegen den 19jährigen kaufmännischen Angestellten Zdenek Salaquarda — Az. ZIH 139/43 — Vom 28. Juli 1943 ersichtlich. Das Urteil stellt fest, daß der Angeklagte, „ein in wehrfähigem Alter stehender Protectoratsangehöriger tschechischen Volkstums“, der bei den Siemens-Schudkert-Werken in Berlin arbeitete, im Juli 1942 eigenmächtig nach Prag zurückkehrte und, um einem neuen Arbeitseinsatz zu entgehen, sich entschlossen hatte, in die Türkei zu fliehen, wo er sich auf einem englischen Konsulat zum Eintritt in die tschechische Legion melden wollte. Noch bevor er slowakisches Gebiet erreicht gehabt habe, sei er von deutschen Grenzbeamten festgenommen worden. Dieses Verhalten genüge, um Salaquarda der „versuchten landesverräterischen Waffenhilfe und der erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat“ (§§ 91a, 42, 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Ziff. 1, 73 StGB) für schuldig zu befinden und ihn durch die Verhängung der Todesstrafe „als Reichsfeind für immer auszumerzen“. Das Urteil wurde vollstreckt.

Im Urteil des Volksgerichtshofes vom 23. Juni 1943 — Az. 1 H 128/43 — gegen Hodbod und Clement, die ebenfalls versucht hatten, das Protectorat zu verlassen und in die tschechische Legion einzutreten, wird als Grundlage für die Verurteilung wegen Vorbereitung zum Hochverrat ausdrücklich festgestellt, daß die Angeklagten Protectoratsangehörige tschechischen Volkstums seien und als solche „den Schutz des Reiches genießen“. Die für sie sich daraus ergebende Treupflicht sei von ihnen gröblichst verletzt worden.

Im Urteil gegen Paidar — 1 H 248/43 —, den der Volksgerichtshof am 28. Oktober 1943 auf Grund seiner Widerstandstätigkeit gegen die faschistischen Okkupanten wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilte, ist unter anderem ausgeführt:

„Weil Paidar als Protectoratsangehöriger durch seine Tat die ihm obliegenden Treupflichten gegen das Reich gröblichst verletzt hat, ist er für immer ehrlos.“

Die Aufzwingung der Protectoratsangehörigkeit bedeutete für die Bevölkerung eine völlige Entrechtung und setzte sie der faschistischen Willkür, dem Terror, der Sklavenarbeit und Deportationen aus. Von Bedeutung war dabei die Festlegung, wonach das deutsche Strafrecht, dem Sinn und Zweck der einzelnen Strafschriften entsprechend, für Protectoratsangehörige Anwendung finden sollte. An dieser Festlegung hat der Angeklagte im Rahmen seiner Zuständigkeit mitgewirkt.

In der vom Angeklagten ausgearbeiteten und nach dem Erlaß auch kommentierten Verordnung über die Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protectorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941 (RGBl. 1 S. 308) fanden eine Reihe weiterer Germanisierungsmaßnahmen ihren Ausdruck. Darin ist unter anderem bestimmt:

§ 1 Abs. 1: „Deutsche Volkszugehörige können nicht Protectoratsangehörige sein.“

§ 2 Abs. 1: „Eine deutsche Volkszugehörige, die mit einem Protectoratsangehörigen verheiratet ist oder am 16. März 1939 verheiratet war, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern der Ehemann nicht nach § 1 die Protectoratsangehörigkeit verliert.“

§ 3 Abs. 1: „Ein Kind, das einer Ehe zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protectoratsangehörigen entstammt, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht erworben, wenn die Mutter nach § 2 Abs. 2 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Protectoratsangehörigen verloren hat.“

Aus einem in den Akten des ehemaligen Reichsprotectors befindlichen Vermerk vom 23. Juli 1941 ergibt sich, daß mit dem Angeklagten am 17. Juli 1941 eine Be-